Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/8/28 5Ob77/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.08.1990

Norm

WGG 1979 §19
WGG 1979 §22 Abs1

Rechtssatz

Die in Lehre und Rechtsprechung vertretenen Auffassungen über die weite Auslegung der Verweisungstatbestände, die Möglichkeit von Teilfeststellungen und dergleichen, wie sie zu § 37 Abs 1 MRG vertreten werden, gelten auch für § 22 Abs 1 WGG. Bei dem Antrag des Nutzungsberechtigten, die Bauvereinigung zur Abrechnung und Einsichtgewährung im Sinne des § 19 Abs 1 WGG zu verhalten, handelt es sich jedoch um einen formalisierten (beschränkten) Antrag.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 77/90
  Entscheidungstext OGH 28.08.1990 5 Ob 77/90
  Veröff: WoBl 1991,38 (Call) = MietSlg XLII/26

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0083591

Dokumentnummer

JJR_19900828_OGH0002_0050OB00077_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at